

**Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG**

**zur**

**Aufstellung des  
Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02.121 - Alte Mark –**

**und der 32. Änderung des FNPs – Hotel Alte Mark –**

**in Hamm – Uentrop, Ortsteil Mark**

**Stand:  
März 2020**

**Auftraggeber  
Alte Mark GmbH & Co KG  
Hotel Restaurant  
Alte Soester Str. 28  
59071 Hamm**

**Bearbeiter:  
Dipl. Geograph Michael Wittenborg**



**Landschaftsökologie & Umweltplanung**

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b><u>PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....</u></b>	<b><u>4</u></b>
1.1	Anlass der Untersuchung / planungsrechtliche Voraussetzungen .....	4
1.2	Vorhabenbezogener Bebauungsplanung und Größe des Gebietes.....	4
1.3	Bestehende Nutzung / Biotoptypen .....	6
<b>2</b>	<b><u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG .....</u></b>	<b><u>7</u></b>
2.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) ....	7
2.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz).....	8
2.3	Methodik / Datenrecherche .....	10
2.3.1	Biotopkataster des LANUV) .....	10
2.3.2	Landschaftsplan .....	10
2.3.3	UIS der Stadt Hamm.....	10
2.3.4	Fachinformationssystem der LANUV (FIS) .....	10
2.3.4.1	Abgleich der im FIS ermittelten Daten mit dem Plangebiet.....	14
2.3.5	Ermittlung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten .....	15
2.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen .....	17
<b>3</b>	<b><u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG.....</u></b>	<b><u>17</u></b>
<b>4</b>	<b><u>ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT .....</u></b>	<b><u>18</u></b>
<b>5</b>	<b><u>LITERATUR / GRUNDLAGEN .....</u></b>	<b><u>20</u></b>
<b>6</b>	<b><u>ANHANG / FOTODOKUMENTATION.....</u></b>	<b><u>21</u></b>

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abbildung 1: Geltungsbereich und Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02.121 und der 32. FNP – Änderung (unmaßstbl. Darstellung).....	5
Abbildung 2: Festsetzungen des Bebauungsplans (Stand März, unmaßstbl. Darstellung).....	5

## **FOTOVERZEICHNIS**

Foto 1: Nördlicher Planbereich.....	21
Foto 2: Planbereich (südlich Stellflächen, Obstgarten) .....	21
Foto 3: Randbereich des Walles mit altem Baumbestand (Grenze des Gebäudes abgesteckt).....	22
Foto 4: Heckenstruktur (wird in Anspruch genommen).....	22
Foto 5: „Teich“ zwischen dem Wall und dem Gartenbereich .....	23
Foto 6: Brachfläche im Süden .....	23
Foto 7: Bepflanzter Wall entlang der Soester Straße.....	24

**TABELLENVERZEICHNIS**

***Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Messtischblatt 4313, 1. Q. .... 11***

## **1 Planerische Grundlagen**

### **1.1 Anlass der Untersuchung / planungsrechtliche Voraussetzungen**

Der Hotel- und Restaurantbetrieb Alte Mark plant derzeit zusammen mit einem Architekturbüro eine Erweiterung des bestehenden Unternehmens in baulicher und betrieblicher Hinsicht. Aufgrund aktuell steigender Nachfragen an Übernachtungen in Hamm scheint die Erweiterung des Hotels um weitere Betten sinnvoll. Zusätzlich bestehen viele Seminaranfragen in Kombination mit Übernachtungsmöglichkeiten, die zukünftig durch das Hotel Alte Mark mit bedient werden sollen. Daher sind neben den neu geplanten Hotelzimmern auch Seminarräume Inhalt der aktuellen Planentwürfe.

Auf Wunsch und Antrag des Vorhabenträgers 'Hotel Alte Mark' vom 18.10.2018 hat der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Hotelgebäudes an der Soester Straße in Hamm zu schaffen.

Hierzu wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 02.121 – Hotel Alte Mark – aufgestellt. Die ebenfalls erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderung Nr. 32 - Hotel Alte Mark -) wird nach § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Im Rahmen der Planungen ist unter anderem zu prüfen, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind, auch wenn durch einen Vorhabenbezogener Bebauungsplan selbst zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Das Planungsbüro Landschaftsökologie & Umweltplanung wurde daher vom Vorhabenträger im Oktober 2019 mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt. Durch die hiermit vorgelegte ASP sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände überprüft werden.

### **1.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplanung und Größe des Gebietes**

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02.121 - Hotel Alte Mark - bzw. des Änderungsbereichs der 32. FNP-Änderung liegen im Bereich der Stadt Hamm, im Stadtbezirk Uentrop und hier im Ortsteil Mark und umfasst ein Grundstück, welches unmittelbar an die „Soester Straße“ (K 26) und die Alte Soester Straße grenzt. Im Norden sind das bestehende Hotel und ein Wohnhaus in den Planbereich einbezogen (altes Pastorat). Diese Nutzungen werden im Bestand gesichert und sind durch die Neuplanung nicht weiter berührt.

Nördlich grenzen dann die Pankratiuskirche und die umgebende Wohnbebauung an.

Das Plangebiet (= Geltungsbereich des Bebauungsplans und gleichzeitig Änderungsbereich der 32. FNP-Änderung) ist ca. 7.840 m<sup>2</sup> groß.

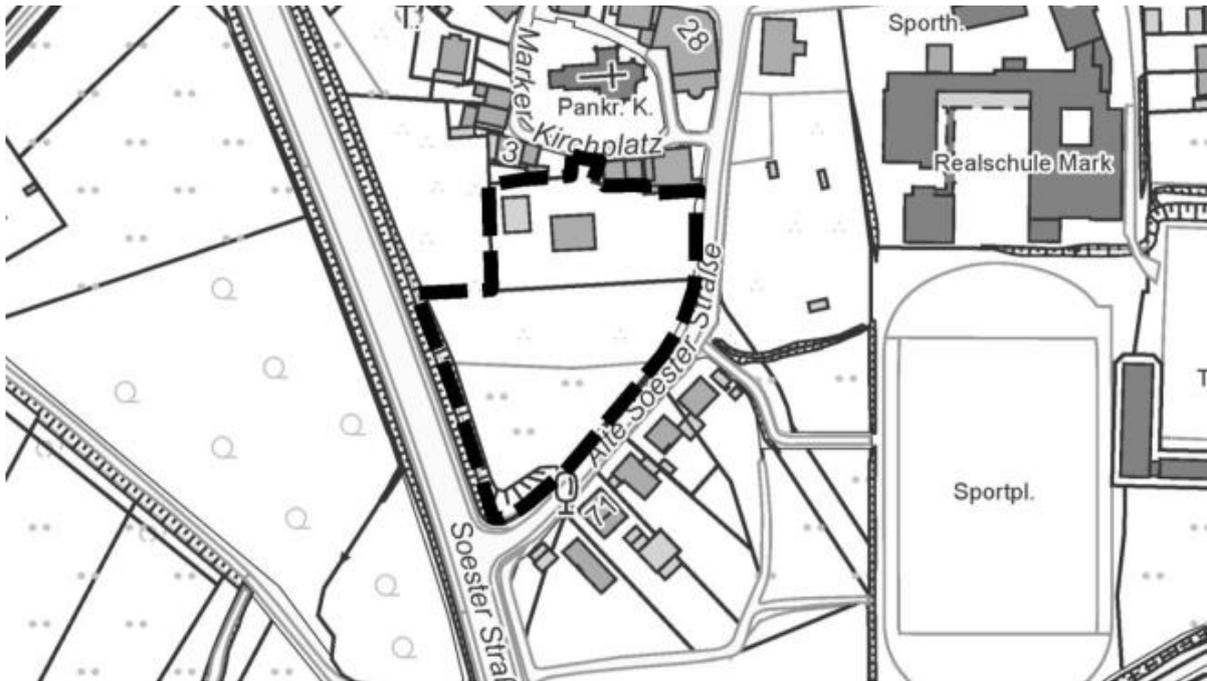


Abbildung 1: Geltungsbereich und Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02.121 und der 32. FNP – Änderung (unmaßstbl. Darstellung)

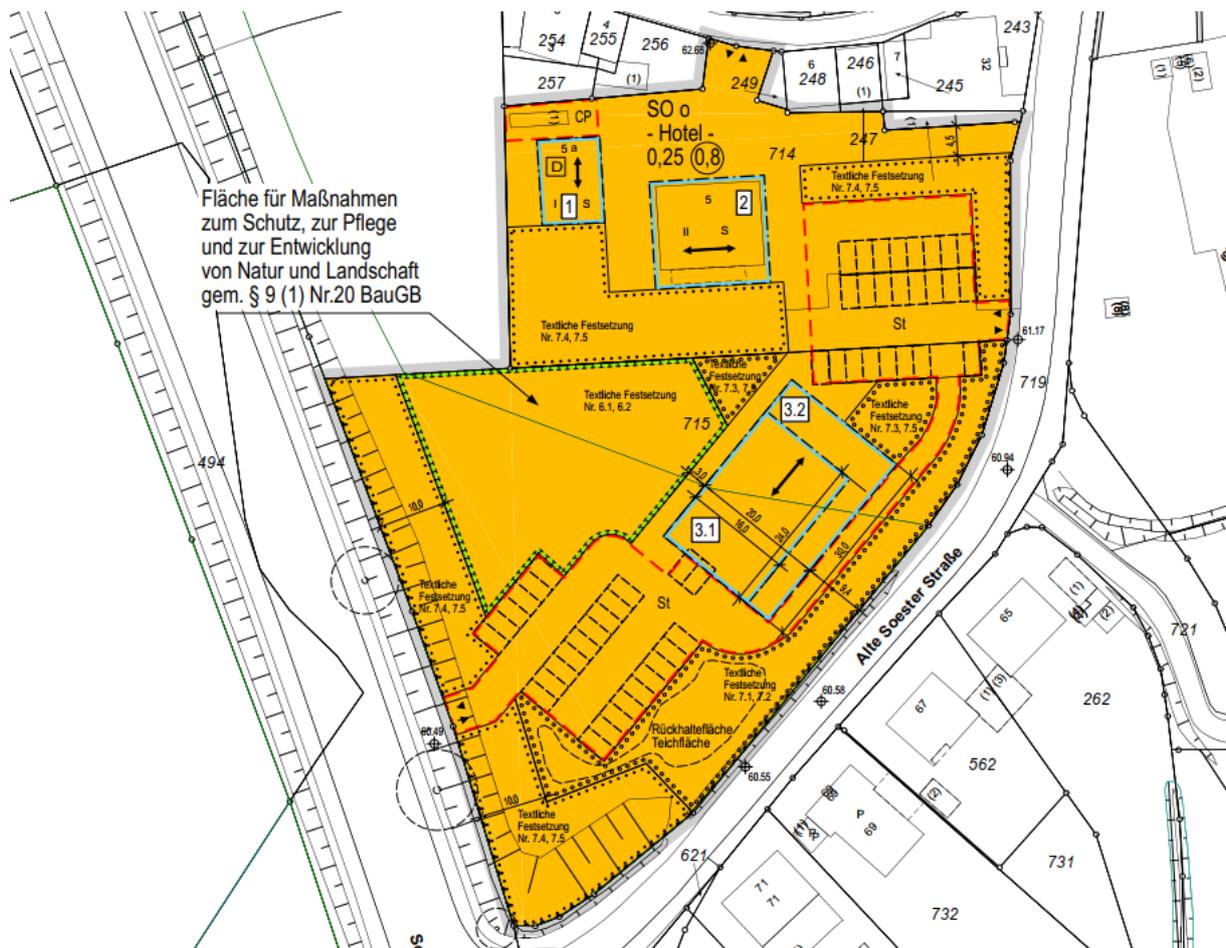


Abbildung 2: Festsetzungen des Bebauungsplans (Stand März, unmaßstbl. Darstellung)

Im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Änderungsbereiches des FNP soll das bestehende Hotel nebst einem Wohnhaus sowie ein südlich angrenzendes bislang unbebautes und weitgehend ungenutztes Grundstück als Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Hotel“ festgesetzt werden. Hierzu soll das Plangebiet als „Sondergebiet“ mit einer Grundflächenzahl von 0,25, einer Geschossflächenzahl von 0,8 ausgewiesen werden.

Die nicht von der Planung betroffenen Gehölzbestände werden gem. § 9 (1) Nr. 25 b) BauGB mit einem Erhaltungsgebot belegt, randlich wird eine Hecke neu angelegt.

### **1.3 Bestehende Nutzung / Biotoptypen**

Im Norden sind das zum bestehenden Hotel zählende Gästehaus (altes Pastorat) und ein Wohnhaus in den Planbereich einbezogen. Das Umfeld dieser Gebäude wird als Garten genutzt. Weiterhin ist im Norden eine geschotterte Stellplatzfläche für den Hotelbetrieb zu finden. Nördlich und südlich grenzen hier Rasenflächen an, die randlich z. T. alte Bäume bzw. Heckenstrukturen aufweisen, südlich des Parkplatzes auch drei geringmächtige Obstbäume (Niedrigstamm).

Die Rasenfläche geht im Südosten in eine dichte Hecke über, die z.T. Rhododendren, Brombeere und zahlreiche Haselsträucher sowie weitere heimische Arten aufweist. Diese verläuft parallel zur Alten Soester Straße.

Im Süden bzw. Westen grenzt ein teilweise älterer Gehölzbestand u.a. aus Eiche, Esche, Hainbuche und einer Baumweide mit einem dichten Unterwuchs an. Die Bäume erreichen bis zu 30-40 cm Brusthöhendurchmesser (BHD) – die Baumweide liegt über 60 cm BHD. Dieses kleine Feldgehölz stockt überwiegend auf alten, etwa 3-4 m hohen Erdwällen, die vor einigen Jahrzehnten hier abgelagert wurden. Im Westen verläuft ein kleiner relativ naturnaher Graben durch das Gehölz, der von dem Niederschlagswasser der Dachflächen gespeist wird. Dieser speist in seinem weiteren Lauf einen kleinen „Teich“ (Grabenerweiterung). Der vegetationsfreie, voll beschattete „Teich“ ist vor allem durch hohe Anteile von Falllaub geprägt und fällt im Sommer trocken.

Der Graben entwässert das Grundstück zunächst in westlicher, dann in südlicher Richtung. Er verläuft dabei parallel zu einem an der Soester Straße stockenden Lärmschutzwall und wird im Süden des Plangebietes verrohrt unter der Soester Straße dem Grabensystem westlich der Straße zugeführt. Der Lärmschutzwall an der Soester Straße ist vollständig mit Gehölzen bestockt.

Der Süden des Gebietes wird von einer ehemals als Wiese genutzten, inzwischen aber brachgefallene Fläche eingenommen. Randlich dominiert die Brennessel, auf der Fläche sind noch überwiegend Arten des Grünlands zu finden, randlich in kleinen Senkungsbereichen zu den Wällen / Gehölzstrukturen hin auch Feuchtezeiger.

Die Baum- und Heckenbestände sind hier als die ökologisch wertvollsten natürlichen Elemente anzusehen.

## 2 Artenschutzrechtliche Prüfung

### 2.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

- **europäische Vogelarten**
- **besonders geschützte Arten**
- **streng geschützte Arten.**

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**, insgesamt 213 Arten). Diese sind insbesondere Arten, die gemäß der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet sind. Die derzeit in NRW als planungsrelevant eingestuft sind im Internetangebot des LANUV unter der Adresse: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> abzufragen.

Nach § 44 BNatSchG gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

#### **§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

(Auszug)

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

## **2.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)**

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 06.06.2016) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. Gemäß dieser Verwaltungsvorschrift ergibt sich: ....

„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ... aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- 1.) nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.

Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).

2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG

*„...setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **„ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhaben-gebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.“*

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das *„zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. [...] Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.*

*In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit **Prognosewahrscheinlichkeiten** und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst [...]. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“.*

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter Anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigelegt.

## **2.3 Methodik / Datenrecherche**

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurden vorhandene allgemeine Datengrundlagen genutzt. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Landschaftsplan
- Umweltinformationssystem (UIS) der Stadt Hamm
- Fachinformationssystem des LANUV (FIS)

### **2.3.1 Biotopkataster des LANUV)**

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein „Schutzwürdiger Biotop“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters.

### **2.3.2 Landschaftsplan**

Der Planbereich liegt außerhalb des Landschaftsplans Hamm-Ost. Dieser beschreibt Entwicklungsziele und Festsetzungen für den angrenzenden Freiraum. Der Landschaftsplan trifft daher keine Aussagen bezüglich des Plangebietes selber. Im Geltungsbereich sind hier im Umfeld Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

### **2.3.3 UIS der Stadt Hamm**

Im UIS der Stadt Hamm ergeht zu planungsrelevanten Arten lediglich der Hinweis, dass 100 m westlich der Soester Straße im Landschaftsschutzgebiet ein Baumfalken-Vorkommen im Jahre 2013 kartiert wurde.

### **2.3.4 Fachinformationssystem der LANUV (FIS)**

Um zu ermitteln, welche planungsrelevanten Arten (siehe Erläuterung in Kap. 2.1) überhaupt potentiell im betroffenen Raum vorkommen, wurde das Fachinformation „Geschützte Arten“ des LANUV (FIS) unter

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43131> abgefragt.

Hierbei wurden für das Messtischblatt 4313 (1. Quadrant) die betroffenen Lebensräume Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Kleingehölze, Alleen etc. angegeben. Dabei wurden die in der Tabelle 1 benannten Arten als potentiell vorkommend benannt. Die Tabelle 1 gibt die aktuellen für den Quadranten der Topografische Karte als „planungsrelevant“ geführten Arten wieder (LANUV, Januar 2020). Damit sind die aufgeführten Arten grundsätzlich theoretisch zu erwarten, sofern die Habitatansprüche erfüllt sind.

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Messtischblatt 4313, 1. Q.**

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,

Art		Erh. NRW (ATL)	Bemerkung	Gärten	Gebäude	Klein- Gehölze
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
<b>Säugetiere</b>						
Castor fiber	Europäischer Biber	G	-			Na
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	G-	Na, FoRu ? (Haus)	Na	FoRu!	Na
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	U	-	Na	FoRu!	Na
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	-	Na	FoRu	Na
Myotis myotis	Großes Mausohr	U	-	(Na)	FoRu!	Na
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G	Na, FoRu ?	(Na)	FoRu	Na
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	U	Na, FoRu ?	Na	(FoRu)	Na
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	Na, FoRu ?	Na	(Ru)	Na
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G	Na, FoRu ?		FoRu	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Na, FoRu ? (Haus)	Na	FoRu!	Na
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	-	Na	FoRu	FoRu, Na
<b>Vögel</b>						
Accipiter gentilis	Habicht	G-	k.N.	Na		(FoRu), Na
Accipiter nisus	Sperber	G	k.N.	Na		(FoRu), Na
Alauda arvensis	Feldlerche	U-	-			XX
Anthus trivialis	Baumpieper	U	-	(Na)		
Asio otus	Waldohreule	U	FoRu?			FoRu
Athene noctua	Steinkauz	G-	k.N.	Na		Na
Buteo buteo	Mäusebussard	G	k.N.	(FoRu)	FoRu!	(FoRu)
Carduelis cannabina	Bluthänfling	unbek.	FoRu?	(FoRu), (Na)		FoRu
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	FoRu?	(FoRu), (Na)		FoRu
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	k.N.	(Na)		Na
Dryobates minor	Kleinspecht	U	-	Na	FoRu!	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	-	Na		Na
Falco subbuteo	Baumfalke	U	Pot. Na			(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	k.N.	Na	FoRu!	(FoRu)
Hirundo rustica	Rauchschnalbe	U	k.N.	Na	FoRu!	(Na)

Lanius collurio	Neuntöter	U	-			FoRu!
Locustella naevia	Feldschwirl	U	-			FoRu
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	FoRu?	FoRu		FoRu!
Milvus milvus	Rotmilan	S	k.N.			(FoRu)
Passer montanus	Feldsperling	U	k.N.	Na	FoRu	(Na)
Perdix perdix	Rebhuhn	S	-	(FoRu)		
Pernis apivorus	Wespenbussard	U	k.N.			Na
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	-	FoRu	FoRu	FoRu
Remiz pendulinus	Beutelmeise	S	-			FoRu
Riparia riparia	Uferschwalbe	U	-			(Na)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	G	-			(FoRu)
Serinus serinus	Girlitz	unbek.	FoRu?	FoRu!, Na		
Strix aluco	Waldkauz	G	FoRu?	Na	FoRu!	Na
Sturnus vulgaris	Star	unbek.	FoRu?	Na	FoRu	
Tyto alba	Schleiereule	G	-	Na	FoRu!	Na
<b>Amphibien</b>						
Hyla arborea	Laubfrosch	U	-	(FoRu)		Ru!

<b>Legende</b>	
<b>Angaben aus der LANUV - Abfrage</b>	
<b>Erh. =</b>	<b>Erhaltungszustand (in NRW):</b>
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeografische Region	
<b>S</b>	ungünstig/schlecht
<b>U</b>	ungünstig/unzureichend
<b>G</b>	günstig
+ / - : Positive / negative Entwicklungstendenz	
<b>Ergebnis Potentialanalyse / Kartierung für das Gebiet</b>	
-	Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten fehlen <b>und/oder</b> Störungen durch bestehende anthropogene Nutzung zu intensiv
k.N.	kein Nachweis, (Vorkommen theoretisch denkbar)
(Pot.) FoRu	(Pot.) Brutvogel
Pot. FoRu.	Quartierfindung potentiell denkbar, kein Quartiernachweis
(Pot.) Na.	(potentieller) Nahrungsgast
Dz	Durchzügler
<b>Lebensstätten-Kategorien</b>	<b>Lebensstätten-Kategorien</b>
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

#### 2.3.4.1 Abgleich der im FIS ermittelten Daten mit dem Plangebiet

Anhand der autökologischen Ansprüche einer Art sowie Kenntnissen über das lokale Vorkommen kann für die Datenbankauswahl eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen werden. Die theoretische Eignung sowie ein mögliches – d.h. nicht vollständig auszuschließendes Vorkommen - werden im Folgenden für verschiedene Artengruppen diskutiert.

Der Planbereich wurde im Januar 2020 durch eine Begehung überprüft, um die (potentielle) Eignung als Lebensraum bzw. eine Nutzung, insbesondere durch die im FIS benannten planungsrelevanten Arten zu beurteilen. Auf Grund des Beauftragungs- und Bearbeitungszeitraums waren bislang keine Begehungen zur Brutzeit möglich. Bei der Begehung wurde daher insbesondere geprüft, ob die für die Arten erforderlichen Habitatrequisiten im Geltungsbereich vorhanden sind (Potentialanalyse). Weiterhin wurden auf indirekte Hinweise eines möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten, z. B. Nester / Horste geachtet.

Das Plangebiet weist insgesamt durchaus naturnahe Bereiche auf, die eine vergleichsweise hohe ökologische Wertigkeit aufweisen. Hier sind vor allem die unterschiedlich strukturierten Gehölzbestände zu nennen, wobei diese allerdings überwiegend kein hohes Alter und somit nur geringe Brusthöhendurchmesser (BHD) aufweisen. Einige ältere Bäume sind in dem kleinen Feldgehölz zu finden.

In der Tabelle der FIS – Abfrage werden zahlreiche Arten genannt, deren Vorkommen allerdings alleine wegen der geringen Flächengröße ausgeschlossen werden können. Bei weiteren Arten werden die Lebensraumansprüche nicht erfüllt, essentielle Habitatrequisiten fehlen.

Als erstes kann der Biber ausgeschlossen werden, wogegen die im FIS benannten sonstigen Säugetierarten (Fledermäuse) im unbebauten Planbereich ggf. in Baumhöhlen oder auch in den Bestandsgebäuden Quartier finden könnten. Dies betrifft vor allem noch häufigere Arten wie zum Beispiel Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus aus der Gruppe der Hausfledermäuse oder Großer Abendsegler, Rauhaut – oder Fransenfledermaus aus der Gruppe der Waldfledermäuse. Ausgeschlossen werden können die seltenen Arten wie z. B. das Große Mausohr.

In Bezug auf die aufgeführten Vogelarten ist festzustellen, dass deren Habitatansprüche im Gebiet überwiegend nicht erfüllt werden. Es sind z. B. keine Horstbäume für **Greifvögel** zu finden, bzw. die anthropogene Störintensität ist zu hoch. Bei der Begehung wurden keine Horste nachgewiesen. Der Nachweis eines Baumfalke aus dem UIS der Stadt Hamm stammt aus dem Jahre 2013 und weist nicht auf aktuelle Vorkommen hin. Die benannten Spechte bewohnen (größere) Waldflächen und benötigen besondere artspezifische Strukturen und sind hier nicht zu erwarten.

Ausgeschlossen werden können auch die aufgeführten, insgesamt eher seltenen Kleinvogelarten, da das Gebiet den Ansprüchen an die jeweils artspezifischen Bruthabitate nicht genügt. Hier sind z. B. Neuntöter, Gartenrotschwanz, Beutelmeise oder Baumpieper zu nennen. Steilufer, die für die Uferschwalbe geeignet wären, sind nicht vorhanden.

Anspruchsvolle Offenlandarten wie das Rebhuhn oder der Feldschwirl finden keine Bruthabitate vor. Dies gilt auch für die Schwalbenarten, die u.U. an den Bestandsgebäuden brüten könnten. Nachweise von Nestern gelangen aber nicht.

Die Gebüsche und Hecken sowie das kleine Feldgehölz innerhalb des Geltungsbereiches können allerdings durchaus Arten wie **Nachtigall**, **Star**, **Girlitz**, **Bluthänfling** oder auch der **Waldohreule** Brutplätze anbieten. Insofern kann ein Vorkommen dieser überwiegend gebüschbrütenden Arten im Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden. Die Waldohreule könnte allerdings nur in dem kleinen Feldgehölz, nicht aber in den Heckenstrukturen brüten.

Die Gehölzstrukturen des Grundstücks werden weiterhin von nicht planungsrelevanten Arten als Bruthabitat genutzt, was zahlreiche Nester belegen.

Für den Laubfrosch bestehen keine geeigneten Laichgewässer.

### **2.3.5 Ermittlung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten**

Von der Durchführung der Planung ist der nördliche Teil des Planbereiches nicht berührt. Die hier bestehenden Nutzungen (Hotel, Wohnhaus, Garten) bleiben unverändert bestehen. Weiterhin werden alle Gehölzbestände, die nicht unmittelbar von der Planung betroffen sind erhalten und planerisch über Festsetzungen gesichert. Dies gilt somit für den größten Teil der vorhandenen Gehölzbestände; vor allem die mit Gehölzen bestockten Wälle an der Soester Straße und das kleine Feldgehölz. Diese werden nur randlich bzw. kleinflächig in Anspruch genommen.

In den übrigen Bereichen kommt es zu einer Inanspruchnahme der vorhandenen Biotoptypen. Für die potentiell zu erwartenden planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Arten sind hier vor allem die betroffenen Gehölzbestände relevant.

Mögliche Quartiere der Hausfledermäuse an den Bestandsgebäuden sind vom Planvorhaben nicht betroffen. Alter Baumbestand mit Höhlen, die von Waldfledermäusen genutzt werden könnten, sind gleichfalls nicht betroffen. Eine Betroffenheit dieser Gruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Wie im vorangegangenen Text beschrieben, sind gemäß der Potentialanalyse im Geltungsbereich nur einige planungsrelevante Vogelarten theoretisch zu erwarten, die hier Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden könnten. Im Hinblick auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind die nachfolgenden Arten zu nennen, die die Gehölz-/ Heckenstrukturen im Geltungsbereich nutzen könnten, bei denen im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ ein Vorkommen und u.U. auch artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne von § 44 BNatSchG (1) 1 und 3 zunächst theoretisch nicht auszuschließen sind.

Dies sind:

- Nachtigall
- Bluthänfling
- Star

- Girlitz
- Waldohreule

Hierbei ist davon auszugehen, dass maximal 1 oder 2 dieser Arten im Gebiet vorkommen könnten. Eine relevante Betroffenheit könnte angenommen werden, sofern die Gehölz- und Heckenstrukturen durch das Planvorhaben vollständig in Anspruch genommen würden. Insgesamt werden aber nur etwa 650 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen, während alleine im Gebiet 2900 m<sup>2</sup> und somit der größte (und der älteste) Teil des Gehölzbestandes erhalten bleibt.

Die als möglicherweise als betroffen identifizierten Arten sind hinsichtlich der Brutplatzwahl relativ flexibel und können auch auf adäquat geeignete Habitate im Umfeld ausweichen. Sofern die Arten also unter Umständen die zukünftig entfallenden Gehölzbestände genutzt hätten, können sowohl die verbleibenden Gehölze im Planbereich selber wie auch weitere Gehölzbestände im unmittelbaren Umfeld als potentielle Ausweichhabitate für potentiell betroffene Arten dienen. Langfristig wird für die für das Vorhaben gerodete Hecke eine Gehölzpflanzung am Ostrand des Planbereiches angelegt und somit der Gehölzbestand zumindest teilweise wieder ergänzt.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit könnte insofern nur festgestellt werden, wenn die Arten während der Brutzeit gestört würden (Verstöße gegen das Tötungsverbot § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1). Daher werden hier Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Verhinderung dieser artenschutzrechtlichen Konflikte formuliert.

Nach § 44 (5) Satz 3 BNatSchG liegt ein *„Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.“*

Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1) und 3) können somit ausgeschlossen werden. Da auch nicht angenommen werden kann, dass durch das Vorhaben die lokale Population einer der potentiell betroffenen Arten erheblich gestört werden könnte, ist auch ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 2) auszuschließen.

Bei den Europäischen Vogelarten sind die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG mit Ausnahme des Tötungsverbots pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die im Vorhabenbereich brüten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bedingen. Brutplatzverluste werden durch das Vorhandensein geeigneter Ausweichhabitate im nahen Umfeld kompensiert. Zur Vermeidung des Tötungsverbot werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Eine weitere theoretische Nutzung als Nahrungshabitat ist für Fledermäuse, Greifvögel (v.a. Sperber oder Baumfalke [ehemaliges Vorkommen im Umfeld]) und Schwalbenarten nicht auszuschließen. Eine mögliche Betroffenheit der Arten ist hieraus nicht abzuleiten. Nahrungshabitate unterfallen nicht dem gesetzlichen Schutz, sofern sie nicht essentiell sind. Dies kann für alle planungsrelevanten Arten, die die Fläche (potentiell) nutzen könnten schon wegen der großen Aktionsradien ausgeschlossen werden.

## 2.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

### Fällarbeiten:

Zur Vermeidung von direkten Störungen und ggf. Tötungen von Individuen sind mögliche Rodungen grundsätzlich innerhalb der von § 39 (5) Satz 2 BNatSchG vorgegebenen Zeiträume (**01.10.bis 28.02.**) durchzuführen. Dies minimiert die Beeinträchtigungen / Störungen auf dort vorkommende nicht planungsrelevante Arten.

## 3 Artenschutzrechtliche Bewertung

Wie im vorangegangenen Text beschrieben, könnte die Beseitigung von Hecken und Gehölzstrukturen unter Umständen („worst-case-Betrachtung“) Verstöße gegen den § 44 (1) Satz 1 und 3 BNatSchG bedingen. Die mögliche Betroffenheit einiger Arten wurde beschrieben. Nach dem Planungsstand werden die potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten nur teilweise in Anspruch genommen. Insofern ist davon auszugehen, dass Brutplatzverluste durch das Vorhandensein geeigneter Ausweichhabitate im nahen Umfeld kompensiert werden.

Nach § 44 (5) Satz 3 BNatSchG liegt ein *„Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.“*

Um das Tötungsverbot nach zu § 44 (1) Satz 1 BNatSchG zu vermeiden, welches auch z. B. die nicht planungsrelevanten Europäischen Vogelarten betrifft, wurde eine Vermeidungsmaßnahme im Sinne § 39 (5) Satz 2 BNatSchG formuliert.

Es ist nicht auszuschließen, dass einige Arten den Geltungsbereich als Nahrungshabitat nutzen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten ist hieraus nicht abzuleiten. Gemäß VV-Artenschutz (2010) unterliegen *„Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.* Eine essentielle Bedeutung kann auf Grund der großen Aktionsradien der Arten ausgeschlossen werden.

Für die Gruppe der Fledermäuse wird keine Betroffenheit hinsichtlich möglicher Quartiere oder einer Minderung der Funktion als Nahrungshabitat prognostiziert.

#### 4 Zusammenfassung und Fazit

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02.121 und 32. Änderung des FNP – Alte Mark - wurde unter anderem geprüft, ob durch die Bauleitplanung und die daraus planerisch vorbereitete bauliche Inanspruchnahme potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Im vorliegenden Fall wurde das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten an Hand der Abfrage vorhandener Daten und einem theoretischen Abgleich der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten des Planungsraumes erfasst. Bei der Abfrage vorhandener Daten wurden folgende Quellen ausgewertet:

- Biotopkataster des LANUV
- Landschaftsplan
- Umweltinformationssystem (UIS) der Stadt Hamm
- Fachinformationssystem des LANUV (FIS)

An Hand der autökologischen Habitatansprüche der so ermittelten Arten sowie Kenntnissen über das lokale Vorkommen wurde eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen. Beim Abgleich der benannten Arten konnte jedoch festgestellt werden, dass auf Grund der defizitären Ausstattung des Gebietes mit essentiellen Habitatrequisiten das Vorkommen der meisten der theoretisch ermittelten Arten ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit der Gruppe der Fledermäuse ist festzustellen, dass mögliche Quartiere der Hausfledermäuse an den Bestandsgebäuden vom Planvorhaben nicht betroffen sind. Alter Baumbestand mit Höhlen, die von Waldfledermäusen genutzt werden könnten, sind gleichfalls nicht betroffen. Eine Betroffenheit dieser Gruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Im Planbereich ist nach einer Potentialanalyse das Vorkommen einiger planungsrelevanter Arten theoretisch nicht auszuschließen. Dies sind Arten, die Gehölz- und Heckenstrukturen im Geltungsbereich nutzen könnten. Dies sind:

- Nachtigall
- Bluthänfling
- Star
- Girlitz
- Waldohreule

Durch das geplante Vorhaben werden die potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten nur teilweise in Anspruch genommen, so dass mögliche Brutplatzverluste durch das Vorhandensein geeigneter Ausweichhabitate im nahen Umfeld kompensiert werden.

Nach § 44 (5) Satz 3 BNatSchG liegt ein „*Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.*“

Um das Tötungsverbot nach zu § 44 (1) Satz 1 BNatSchG zu vermeiden, welches auch z. B. die nicht planungsrelevanten Europäischen Vogelarten betrifft, wurde eine Vermeidungs-

maßnahme im Sinne § 39 (5) Satz 2 BNatSchG formuliert (zulässiger Zeitraum für mögliche Rodungen **01.10. bis 28.02.**).

Eine Funktion als essentielles Nahrungshabitat kann für den Planbereich auch ausgeschlossen werden.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor,

1. wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
2. wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt oder
3. wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Dieses kann für das Planvorhaben ausgeschlossen werden.

**Insofern können auch keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG prognostiziert werden. Es ist nicht erkennbar, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans Nr. 02.121 – Alte Mark – oder die 32. Änderung des FNP begründen könnten.**

Hamm, im März 2020



Dipl. Geograph Michael Wittenborg

## 5 Literatur / Grundlagen

- KIEL, E.-F.: Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 20.12.2007, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24.
- NWO (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 37. Bonn.
- NWO & LANUV (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, in Charadrius 44 Heft 4, 2008: S. 137 bis 230.
- SCHÖBER, W., GRIMMBERGER, E.: Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.
- STADT HAMM: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02.121 - Alte Mark – (Vorentwurf)

### **Rechtsgrundlagen**

- BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist. Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 / 706.
- GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSCHG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).
- VV-ARTENSCHUTZ (=Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH - RL) und 2009/147/EG (V - RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV – Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt , Landwirtschaft, Natur - und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016), - III 4-616.06.01.17.
- VV-HABITATSCHUTZ (2010) - VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM HABITATSCHUTZ): Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18

## 6 Anhang / Fotodokumentation



**Foto 1: Nördlicher Planbereich**



**Foto 2: Planbereich (südlich Stellflächen, Obstgarten)**



**Foto 3: Randbereich des Walles mit altem Baumbestand (Grenze des Gebäudes abgesteckt)**



**Foto 4: Heckenstruktur (wird in Anspruch genommen)**



**Foto 5: „Teich“ zwischen dem Wall und dem Gartenbereich**



**Foto 6: Brachfläche im Süden**



**Foto 7: Bepflanzter Wall entlang der Soester Straße**